

Arbeitserlaubnis haben, ein Sozialversicherungsnachweis/Schulbescheinigung muss erbracht werden (N6).

Für Sportler, die bereits seit 4 Jahren beim gleichen Verein eine Lizenz beantragt haben ist die Dauer auf 4 Jahre reduziert. (N4)

Auf der Wiegelliste und im Wettkampfprotokoll sind folgende Abkürzungen zu verwenden:

N Nichtdeutscher

J Jugendlicher

JN Jugendlicher Nichtdeutscher

ND Nichtdeutscher in Deutschland geb. oder Nichtdeutscher mit Sonderstartberechtigung oder N6/N4

JND Jugendlicher Nichtdeutscher, in Deutschland geboren oder

Nichtdeutscher mit Sonderstartberechtigung oder N6/N4.

Die Wiegelliste wird vom WRV ausgegeben. Diese steht als Download auf der Verbandshomepage zur Verfügung. Diese wird vom Mannschaftsführer unterschrieben, muss den Passus enthalten, dass sich die Ringer in einem guten gesundheitlichen Zustand befinden und kampffähig antreten.

Für Landesklassen: Bei mehr eingesetzten Nicht-Deutschen Ringer kann bei Abgabe der Wiegelliste bestimmt werden, welche Nicht-Deutsche Ringer um Punkte kämpfen und welche nicht. Ist nichts angegeben entscheidet die Reihenfolge des Wiegens. Die ersten beiden Sportler kämpfen um Punkte, die weiteren nicht, machen jedoch Freundschaftskämpfe. Ein Ordnungsgeld für fehlende Ringer wird dann nicht fällig. Die Sportler, die nicht um Punkte kämpfen sind im Protokoll zu vermerken.

Für die Bezirksligen der Bezirke 1-3: In den Bezirksligen können beliebig viele Ausländische Sportler eingesetzt werden. Alle kämpfen dabei um Punkte. Dies betrifft nicht die Bezirksliga des Bezirk IV (Arge SAB)

N6

Dem Antrag sind neben dem, Startausweis folgende Nachweise beizufügen:

Erweiterte Meldebescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Ringer seit mindestens 6

Jahren ohne Unterbrechung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet ist.

Nachweis über den tatsächlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (z.B.

Bescheinigung der Krankenkasse oder Rentenversicherung, Schulbescheinigung etc.).

Dieser Nachweis ist ebenfalls über einen Zeitraum von 6 Jahren zu erbringen

Nachweis über den tatsächlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland seit der

letzten Statusfeststellung. (Dokumente sh. oben) - nur bei Verlängerung

N4

Dem Antrag sind neben dem Startausweis folgende Nachweise beizufügen:

Erweiterte Meldebescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Ringer seit mindestens 4

Jahren ohne Unterbrechung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet ist.

Nachweis über den tatsächlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (z.B.

Bescheinigung der Krankenkasse oder Rentenversicherung, Schulbescheinigung etc.).

Dieser Nachweis ist ebenfalls über einen Zeitraum von 4 Jahren zu erbringen.

Nachweis über den tatsächlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland seit der

letzten Statusfeststellung. (Dokumente siehe oben) - nur bei Verlängerung -

Nachweis der Startberechtigung für den Verein seit mindestens 4 Jahren.

Anerkannt wird der N 6 oder JN 6 sowie der N4 oder JN 4 Status nur wenn er durch

eine Marke gekennzeichnet ist, aus der die betreffende Jahreszahl zu erkennen ist. N

6 oder JN 6 2022 sowie N 4 oder JN 4 2022)

6.2 Startberechtigung von Jugendlichen

Jugendliche können ab dem Tag der Vollendung ihres 14. Lebensjahres eingesetzt werden.

6.3 Startberechtigung von weiblichen Aktiven

Der Einsatz von Frauen und weiblichen Jugendlichen

in einer Männermannschaft ist nicht zulässig.

6.4 Der N6/N4 Status muss jedes Jahr neu

beantragt werden und muss vor dem 31.08.2022 beantragt werden, nach dem 31.08.2022 kann für die laufende

Saison kein N6/N4 Status mehr beantragt werden.

Anerkannt werden der N6/N4 Status nur wenn er durch eine Marke gekennzeichnet ist,

aus der die betreffende

Jahreszahl zu erkennen ist. Wird vom DRB

festgestellt. (N6 2022). N6/N4 ist innerhalb des WRV als ND zu kennzeichnen.

Im Fall eines Bundesligisten (diese haben eine längere Frist) gilt, dass ein nach dem

31.08.2022 beantragter N4/N6 Status nur Gültigkeit für die Bundesliga hat, aber nicht für die Ligen auf

Landes und Bezirksebene.

6.5 Es können nur Ringer eingesetzt werden, die dem Regelungsbereich des DRB und bzw. oder der

LO unterliegen.

7. Start von Ringern in unterklassigen

Mannschaften

oder Jugendmannschaften

Alle an einem Wochenende (Freitag bis Sonntag) durchgeführten Kämpfe gelten als Kampftag.

7.1 Jugendliche, die am Kampftag in der Schüler / Jugendmannschaft eingesetzt sind,

können

zusätzlich in einer Männermannschaft starten.

7.2 Bei Doppelstart eines Ringers an einem Tag in mehreren Mannschaften wird der entsprechende

Ringer nur in der höheren Leistungsklasse gewertet. Er zählt zwar zu beiden Mannschaften, der Kampf in

der niedrigeren Leistungsklasse wird aber mit 0:4 für den Gegner gewertet, sofern in diesem Gewicht ein Ringer mit dem vorgeschriebenen Gewicht über die Waage ging und startberechtigt ist.

7.3 Einen Wechsel von der 1. Mannschaft in eine weitere unterklassige Mannschaft dürfen von Kampftag

zu Kampftag nicht mehr als zwei Ringer vornehmen.

7.4 Ist die höherklassige Mannschaft an einem Kampftag kampffrei oder tritt nicht an, dürfen in der 2. bzw. 3. Mannschaft nur Ringer eingesetzt werden, die beim letzten ausgetragenen Kampf (Datum des Kampfes) nicht in der 1. bzw. 2.

Mannschaft gerungen haben. Werden solche Ringer trotzdem eingesetzt, zählen sie zwar zu beiden Mannschaften, der betreffende Kampf wird jedoch bei der unterklassigen Mannschaft mit 0:4 für den Gegner gewertet, sofern in diesem Gewicht ein Ringer mit dem vorgeschriebenen Gewicht über die Waage ging und startberechtigt ist.

7.5 Ist die Mannschaftsrunde für die höherklassige Mannschaft eines Vereins beendet, dürfen Ringer, die an einem der beiden letzten ausgetragenen Kämpfe in der höherklassigen Mannschaft gekämpft haben, nicht in einer unterklassigeren

Mannschaft des Vereins starten. Werden solche Ringer trotzdem eingesetzt, zählen sie zwar zu beiden Mannschaften, der betreffende Kampf wird jedoch bei der unterklassigen Mannschaft mit 0:4 für den Gegner gewertet, sofern in diesem Gewicht ein Ringer mit dem vorgeschriebenen Gewicht über die Waage ging und startberechtigt ist.

7.6 Beginnen die Kämpfe einer unterklassigen Mannschaft terminmäßig früher als die der höherklassigen Mannschaft eines Vereins, dürfen Ringer, die in einer unterklassigen Mannschaft eingesetzt waren, an den beiden ersten zur Austragung

kommenden Kämpfen der höherklassigen Mannschaft nicht eingesetzt werden. Werden solche Ringer trotzdem eingesetzt, zählen sie zwar zu beiden Mannschaften, der betreffende Kampf wird jedoch bei der unterklassigen Mannschaft mit 0:4 für den Gegner gewertet, sofern in diesem Gewicht ein Ringer mit dem vorgeschriebenen

Gewicht über die Waage ging und startberechtigt ist.

7.7 Finden an einem Kampftag Kämpfe mehrerer Mannschaften eines Vereins statt, ist der Verein verpflichtet, dem Sportreferenten, der für die unterklassigen Mannschaften verantwortlich ist, je ein Protokoll der höherklassigen Mannschaft(en) zuzusenden. Vereine, die dieser Pflicht nicht nachkommen, werden mit einem Ordnungsgeld von 25,00 € belegt. Der Doppelstart muss auf dem Wettkampfprotokoll mit einem "D" vermerkt werden. Der für die Saison zulässige Doppelstarter mit „DZ“. Wird dies versäumt, wird dies als Unsportlichkeit betrachtet und mit einer Ordnungsstrafe von 50,00 € pro nicht gemeldetem Doppelstart geahndet.

Sollte der Vermerk aus technischen Gründen nicht möglich sein, genügt es, den Doppelstart dem Sportreferenten bis Montagabend 20:00 Uhr telefonisch zu melden.

7.8 Werden Sportler deren Anzahl an Einsätzen in den höherklassigen Mannschaften mehr als 50% der Kämpfe in der höchstklassigen Mannschaft insgesamt beträgt (Liga Kämpfe ohne Endrunde), zählen sie zu beiden Mannschaften, der betreffende Kampf wird jedoch bei der unterklassigen Mannschaft mit 0:4 für den Gegner gewertet. Ausnahme ist der zulässige Doppelstarter. Sofern in dieser Gewichtsklasse ein Ringer mit dem vorgeschriebenen Gewicht über die Waage geht und startberechtigt ist. Für die Anzahl der Kämpfe ist immer die 1. Mannschaft bei Saisonbeginn maßgebend.

7.9 Findet an einem Wochenende (Fr. – So.) ein Doppelkampftag statt, gilt Folgendes: - Kämpfe am gleichen Tag gehören zum gleichen Kampftag. - Finden Kämpfe nicht am gleichen Tag statt, zählen die Kämpfe von Freitag und Samstag zum gleichen Kampftag. - Haben sowohl die höherklassige als auch die unterklassige Mannschaft einen Doppelkampftag, zählen die jeweils ersten Kämpfe zu einem Kampftag, die jeweils zweiten Kämpfe zum zweiten Kampftag.

7.10 Definition Kampftag: Als Wettkampftag gilt immer der letzte Kampf in der chronologischen Reihenfolge der Terminliste (Freitag - Sonntag). Ein Ringer kann an einem Wochenende (Freitag – Sonntag) nur einen gewerteten Kampf durchführen. Als Kampftag gilt das jeweilige Wochenende (Freitag, Samstag und Sonntag). Dies gilt nicht für die Doppelkampftage.

8. Waage/Wiegen/Wettkampfkleidung

8.1

Kennzeichnung und Erläuterung auf der Waage
Neues Eichrecht ab 01.01.2015

Digitalwaage mit CE-Konformitätskennzeichnung:

Auf der Waage hat die CE-Konformitätskennzeichnung angebracht zu sein. Zusätzlich ist das Zertifikat des Herstellers vorzulegen, aus dem die Konformitätskennzeichnung hervorgeht. In diesem Fall entfällt die Pflicht zur Kalibrierung, für die ersten 4 Jahre ab Kaufdatum.

Digitalwaage ohne CE-Konformitätskennzeichnung:

Alle anderen eichfähigen Digitalwaagen sind ebenfalls zugelassen. Diese Waagen müssen allerdings kalibriert sein. Eine Kalibrierung ist immer für vier volle Kalenderjahre gültig, gerechnet ab dem Tag der letzten Kalibrierung. Eichungen von Waagen, die bis zum 31.12.2014 nach geltendem Recht erfolgt sind, ersetzen die Kalibrierung. Die Eichung gilt bis zum 31.12. des Jahres, dessen Jahreszahl auf dem Eichsiegel enthalten ist. Sollten Eichämter trotzdem Waagen noch eichen, ersetzt dies die Kalibrierung bis zum Ende der Jahreszahl auf dem Eichsiegel. Wird eine nicht zugelassene Waage zur Verfügung gestellt, so wird der ausrichtende Verein mit einer Ordnungsgebühr